jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/11/29 B1192/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2005

**Index**

L2 Dienstrecht
L2400 Gemeindebedienstete

**Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art83 Abs2
Wr DienstO 1994 §31, §32, §74a, §74b

**Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Feststellung des Verlustes von Diensteinkommen eines Beamten der Stadt Wien wegen eigenmächtigem und unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst; kein Entzug des gesetzlichen Richters; keine Anwendbarkeit des Art6 EMRK; vertretbare Annahme einer Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers im Ermittlungsverfahren

**Rechtssatz**

Ausgehend von dem dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Beratungs- und Abstimmungsprotokoll über die hier in Betracht kommende Sitzung des Dienstrechtssenates liegt dem bekämpften Bescheid eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung zu Grunde.

Der Umstand, dass die Mitglieder der entscheidenden Kollegialbehörde dem Bescheid nicht entnommen werden können, verletzt weder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter noch ein sonstiges verfassungsgesetzlich geschütztes Recht.

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch unrichtige Anwendung der materiellen Bestimmungen eines Gesetzes.

Die vorliegende Rechtssache fällt, gerade wenn man vom eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers ausgeht, der seine dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Gestaltung des kommunalen öffentlichen Raumes besonders betont, auch mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des EGMR nicht in den Schutzbereich des Art6 EMRK (vgl dazu VfGH 30.09.05, B1741/03).

Keine Verletzung im Gleichheitsrecht, keine Bedenken gegen §31 Wr DienstO 1994. Keine Willkür, verfassungsrechtlich unbedenkliches Ermittlungsverfahren (Heranziehung eines Amtssachverständigen, weiteres Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen); vertretbare Annahme einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß §31 Abs4 Wr DienstO 1994.

**Entscheidungstexte**

- B 1192/04
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2005 B 1192/04

**Schlagworte**

Dienstrecht, Bezüge Entfall, Dienstverhinderung, Dienstrechtssenat, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung, Ermittlungsverfahren

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:B1192.2004

**Dokumentnummer**

JFR_09948871_04B01192_3_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at